

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Änderung des Beschlusses vom 19. März 2026 zur Aktualisierung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V:

Änderung im Anhang zu § 4a Nummer 5

Vom 18. Juni 2026

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 18. Juni 2026 beschlossen, seinen Beschluss vom 19. März 2026 über eine Änderung der Richtlinie ambulante spezialfachärztliche Versorgung § 116b SGB V (ASV-RL), wie folgt zu ändern:

- I. In I. Nummer 1 Buchstabe b wird in Nummer 5 Buchstabe b unter dem zweiten Spiegelstrich die Angabe „und“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
- II. Dieser Änderungsbeschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 18. Juni 2026

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken